

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - Dez. 52

RPKS - Dez. 52/ ba-KS055746-39239/2021

Kassel, 27. Februar 2023

Tel/Fax:0561 106 - - 4321

E-Mail: arbeitsschutz@rpkh.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

An das
Dez. 33.2

im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH
Anlage: Grauwackesteinbruch „Werk Schafhof“
Standort: 37297 Berkatal
Projekt: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 4,13 ha
Antrag vom: 21.05.2021, eingegangen am 16.06.2021

Abschließende Stellungnahme

Zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid werden folgende Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen:

I. Nebenbestimmungen:

1. Dem Dezernat Arbeitsschutz 2 des RP Kassel ist bis zum **31.05.2023** ein Abbauplan mit Einzeichnung von Bermen, Wänden (Wandhöhen und -neigungen), Fahrwegen etc. auch mit Veränderungen in der Entwicklung über die Zeitachse vorzulegen.
2. Bei der Gestaltung der Wandhöhen und –neigungen sind insbesondere die §§ 13 und 14 der DGUV-Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ zu beachten. Es sind maximale Wandhöhen von 15 Metern anzustreben.
3. Jede Sprengung ist gemäß § 1 der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz durch das jeweilige Sprengunternehmen anzuzeigen.
4. Die Regelungen der SprengTR 310 „Sprengarbeiten“ sind einzuhalten. Zusätzlich wird auf die DGUV-I „Sprengarbeiten - Anwendungshinweise zur SprengTR 310“ hingewiesen.
5. In übertägigen Gewinnungsstätten dürfen keine horizontalen Bohrlöcher an den Füßen der Wände hergestellt werden. Ist die Verwendung horizontaler Fußbohrlöcher dennoch erforderlich, hat die verantwortliche Person eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Spreng-TR 310 Abschnitt 4.6 Abs. 4 zu erstellen. In dieser sind die Maßnahmen zu begründen und besondere

Maßnahmen zum Schutz vor Steinfall während des Herstellens der Bohrlöcher und der Ladearbeiten festzulegen.

6. Für Bereiche an Maschinen, Anlagen und Geräten muss bei der Gefahr des Absturzes eine entsprechende Absturzsicherung (z. B. Geländer) angebracht sein; dies gilt auch für Bereiche von Anlagen etc., die für eine regelmäßige Wartung oder Instandhaltung zugänglich sein müssen.
7. Die eingesetzten Arbeitsmittel wie Bagger, Muldenkipper, Lkw und Radlader müssen dem Stand der Technik, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, entsprechen und ausreichend verkehrs- und betriebssicher sein.
8. Prüfungen von Arbeitsmitteln sind auf Grundlage der BetrSichV durchzuführen. Insbesondere gilt hierfür § 14 BetrSichV auch in Verbindung mit 3 Abs. 6 BetrSichV, u. a. hinsichtlich der Festlegung von Prüffristen. In diesem Zusammenhang wird u. a. bzgl. der Instandhaltung auch auf die Beachtung des § 10 BetrSichV hingewiesen. Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prüfplan aufzustellen.
9. Den Beschäftigten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen - z. B. gegen Lärm, Staub, Kälte - zur Verfügung zu stellen.
10. Bzgl. der Sozialeinrichtungen ist entsprechend des Gesprächs am 16.3.2023 ein Sozialcontainer (mit Umkleide- und Waschraum sowie Toiletten) für diese Anlage zu beschaffen.
11. In die Gefährdungsbeurteilung sind Regelungen bzgl. Alleinarbeit aufzunehmen.

Zu beachtende Hinweise hierzu finden sich in

- Praxishandbuch der Baustoffindustrie
- Unfallverhütungsvorschrift: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
- Kapitel A 1.24 (Alleinarbeit) und 1.4 (Betriebsanweisungen)
- DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ sowie die DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“

II. Hinweise:

1. Für die auszuführenden Tätigkeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden und die sich daraus ergebenden Maßnahmen müssen umgesetzt werden. § 4 Arbeitsschutzgesetz sowie § 3 Betriebssicherheitsverordnung
2. Dem Dezernat Arbeitsschutz 2 des RP Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel sollten unverzüglich
 - jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,angezeigt werden.

3. Ferner wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- Sprengstoffgesetz (SprengG) und die zugehörigen Verordnungen sowie die hierzu ergangenen Technischen Regeln zum Sprengstoffrecht (SprengTR)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) insbesondere hinsichtlich der täglichen Höchstarbeitszeiten sowie der einzuhaltenden Pausen- und Ruhezeiten
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. der zuständigen Berufsgenossenschaft (DGUV-Vorschriften, DGUV-Regeln, DGUV-Informationen)
- Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE)

Baier